

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
der Gemeinde Tolk  
(Hebesatzsatzung)**

in der Fassung vom 09.06.2016

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 24 vom 17.06.2016, Seite 232)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.06.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Tolk erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,
  
- b) von allen in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital                            | 380 v.H. |

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.